



***Wir beraten
persönlich.***

Melanie Friedrich
*Senior Associate, Zertifizierte Beraterin für
Restrukturierung und Sanierung (IfUS)*

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der Sommer ist endlich da! Mit viel Sonnenschein und langen Tagen ist es die perfekte Zeit, um neue Energie zu tanken. Unsere Experten haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt, damit Sie gut vorbereitet und entspannt in die zweite Jahreshälfte starten können.

Sie erhalten neben Informationen über aktuelle Urteile und Beschlüsse rund um Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie Wirtschaftsprüfung auch wie gewohnt einen Überblick unserer Veranstaltungen sowie einen Blick hinter die Kulissen mit unseren eureos-News.

Egal ob am Strand, im Park oder im Büro - wir halten Sie auf dem Laufenden. Denn wir beraten persönlich.

Herzlichst



Ihre Melanie Friedrich

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter www.eureos.de/newsletter-center.

Inhalt

04 **Branchennews**

- 04 OLG Düsseldorf zu den Voraussetzungen für die Eintragung einer Verschmelzung im Handelsregister
- 05 Legaler Rausch bei der Arbeit? - Das Cannabisgesetz und seine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis
- 06 Fällt jetzt die Schriftform? - Die geplanten Änderungen des Nachweisgesetzes im Zuge des Entbürokratisierungspaketes
- 07 Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Umsatzsteuerbefreiung für Bildungs- und Sportleistungen
- 08 Verhängung von Bußgeldern gegen Unternehmen: EuGH stellt Schuldfähigkeit juristischer Personen klar
- 09 BFH zur Besteuerung von Earn-Out-Zahlungen
- 10 BFH: § 18 Abs. 3 UmwStG erfasst nicht sog. neu gebildetes Betriebsvermögen
- 11 Leistungsprinzip, Chancengleichheit und maßgeblicher Zeitpunkt - Was gilt bei einer dienstrechtlichen Auswahlentscheidung?
- 12 Erleichterte Insolvenzanfechtung aufgrund einer mittelbaren Beteiligung
- 13 Gesetzesvorhaben zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte
- 14 Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei umgekehrter Betriebsaufspaltung
- 16 IDW Stellungnahme zu ESRS-Standards für KMU: Wichtige Informationen auf Ihrem Weg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- 17 BFH korrigiert erbschaftsteuerlichen Freibetrag bei der Errichtung von Familienstiftungen
- 19 BFH zur Anwendung des § 8c KStG a.F. auf Verluste gemäß § 15a EStG
- 20 Schätzung der Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der ImmoWertV erneut durch den BFH bestätigt

22 **eureos-News**

- 22 Verstärkung im Arbeitsrecht: eureos begrüßt Rechtsanwältin Valeska Tkotsch
- 22 Bowlingspaß in Leipzig
- 23 Nicole Jochheim zur stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinarausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt ernannt
- 23 eureos präsentiert sich auf Hochschulmessen in Dresden und Leipzig
- 24 1000 Kilometer bis Paris - Leipziger eureos-Team macht mit bei Olympia-Challenge
- 24 eureos erhält Auszeichnung von FOCUS Money als Top Steuerberater 2024
- 25 Sports- und Teamgeist bei der 15. REWE Teamchallenge Dresden
- 25 eureos beim „Bewerbertag Recht 2024“ des Leipziger Anwaltvereins

28 **Veranstaltungen**

- 28 Aktuelle Veranstaltungen
- 29 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

OLG Düsseldorf zu den Voraussetzungen für die Eintragung einer Verschmelzung im Handelsregister

Umwandlungsrechtliche Vorgänge folgen strengen Formalien, die durch das UmwG vorgeschrieben sind. Eine der Voraussetzungen ist die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister. Zu den Voraussetzungen für die Eintragung einer Verschmelzung hat sich nun das OLG Düsseldorf (3. Zivilsenat) mit Beschluss vom 12. Januar 2024 (Az. 3 Wx 181/23) geäußert und festgestellt, dass die Eintragung einer Verschmelzung nur dann erfolgen darf, wenn zum Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung bereits eine Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers vorliegt.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Niklas Schoch

Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@eureos.de

Die zivilrechtlichen Anforderungen von Verschmelzungen sind in den §§ 2 bis 122 sowie §§ 305 bis 319 UmwG geregelt. Demnach müssen für die zivilrechtliche Wirksamkeit einer Verschmelzung diverse Voraussetzungen erfüllt werden. Der in der Regel letzte Schritt einer Verschmelzung ist die Eintragung des Vorgangs in das Handelsregister der beteiligten Rechtsträger, wobei auch dies strengen Formalien unterliegt. So darf die Verschmelzung nur dann auf Ebene des aufnehmenden Rechtsträgers in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eingetragen worden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Erst mit der Eintragung der Verschmelzung auf Ebene des aufnehmenden Rechtsträgers treten die gewünschten Wirkungen (insbesondere Gesamtrechtsnachfolge und Erlöschen des übertragenden Rechtsträgers) ein.

Der Anmeldung zum Handelsregister sind diverse Unterlagen beizufügen; unter anderem ist der Anmeldung zum Register des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eine sogenannte Schlussbilanz beizufügen. Diese stellt die letzte, auf den umwandlungsrechtlichen Stichtag aufgestellte Bilanz des übertragenden Rechtsträgers dar und ist gleichzeitig Ausgangspunkt für die steuerlichen Wertansätze und die sich aus den gewählten Wertansätzen ergebenden Folgen (ertragsteuerneutrale Umwandlung bei Buchwertansatz oder ertragsteuerwirksame Umwandlung bei Ansatz von Zwischen- oder gemeinen Werten).

Mit dem oben genannten Beschluss hat das OLG Düsseldorf festgestellt, dass die Schlussbilanz bereits zum Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung vorliegen muss; eine erst nach der Anmeldung aufgestellte Schlussbilanz erfüllt demnach die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 4 UmwG nicht. Unerheblich sei jedoch, ob dem Registergericht die Schlussbilanz bereits mit der Anmeldung vorgelegt oder nachgereicht wird; lediglich das Datum der Aufstellung der Bilanz muss vor dem Datum der Handelsregisteranmeldung liegen.

Das Gericht führt hierzu folgende Gründe auf:

- Der Wortlaut des § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG impliziere, dass die Bilanz bereits bei der Anmeldung vorliegen müsse.
- Die Bilanz sei vorliegend nachweislich erst nach der Anmeldung aufgestellt worden; als Nachweis verweist das Gericht auf die Unterschrift der Geschäftsführung unter dem im Jahresabschluss aufgenommenen Hinweis „Der Jahresabschluss wurde am 27.10.2023 von der Gesellschafterversammlung festgestellt.“
- Die Norm sei vor dem Hintergrund des Telos nicht weiter auszulegen als der Wortlaut reicht; dies gebe die Gesetzesbegründung nicht her.

Einschätzung und Ausblick

Das Gericht erkennt zwar an, dass kleinere Anpassungen der Bilanz auch nach Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister vorgenommen werden könnten, allerdings sollte der Einhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalien in höchstem Maße Beachtung geschenkt werden, um die zivilrechtliche Umsetzung von Verschmelzungsvorhaben nicht zu gefährden. Da die Handelsregisteranmeldung in der Regel durch den beurkundenden Notar durchgeführt wird, ist es ratsam, die Bilanz in jedem Fall bereits vor dem Termin zur notariellen Beurkundung der Verschmelzungsdokumente aufzustellen und dem Notariat entsprechend vorzulegen. Zumindest sollte kenntlich gemacht werden, an welchem Datum die Schlussbilanz aufgestellt wurde. Dieses Datum sollte spätestens am Tag der Anmeldung der Verschmelzung sein. Zu beachten ist auch, dass für die Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 UmwG die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend gelten. Sollte also eine Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer bestehen, muss diese Prüfung auch vor der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister abgeschlossen sein.

Da auch andere umwandlungsrechtliche Vorgänge (insbesondere Spaltung) im Handelsregister veröffentlicht werden und die Aufstellung von Schlussbilanzen verlangen, ist davon auszugehen, dass diese Rechtsprechung, auch wenn sie sich vorliegend lediglich auf die Verschmelzung bezieht, auch bei diesen Vorgängen Anwendung findet. Es sollte daher stets darauf geachtet werden, die Schlussbilanz rechtzeitig aufzustellen; bestenfalls ist sie der Handelsregisteranmeldung mit beigelegt.

Legaler Rausch bei der Arbeit? - Das Cannabisgesetz und seine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis

Das Cannabisgesetz (CanG) legalisiert per 1. April 2024 unter anderem den Eigenkonsum. Es enthält aber keinerlei Regelungen zum Umgang am Arbeitsplatz. Damit geht zwar kein Freifahrtschein für Arbeitnehmer einher, allerdings sollten Arbeitgeber jetzt tätig werden, wenn sie den Konsum von Cannabis im Betrieb unterbinden wollen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Konsum von Cannabis - unter Rückgriff auf die zum Alkohol entwickelten Grundsätze - untersagt werden. Gleichzeitig ergibt sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt unfallversicherungsrechtlicher Relevanz ein Prüfungs- und ggf. Anpassungsbedarf vorhandener Regelungen im Betrieb.



Franziska Häcker

Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
+49 (0) 391 5628 6917
f.haecker@eureos.de



Valeska Tkotsch

Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 21312
v.tkotsch@eureos.de

1. Pflichten im Arbeitsverhältnis - Relatives Verbot von Rauschmitteln

Bereits aus der nebenvertraglichen Rücksichtnahme- und Treuepflicht im Arbeitsverhältnis besteht die Pflicht, dass sich Arbeitnehmer nicht in einen Zustand versetzen dürfen, der eine ordnungsgemäße und gefähderungsfreie Erfüllung der Arbeitsleistung nicht mehr zulässt. Ein solches relatives Verbot stellt auf die Rauschwirkung und deren Einfluss auf die Erbringung von Arbeitsleistung ab; es beschränkt sich folglich nicht nur auf illegale Drogen, sondern auch auf legale Rauschmittel wie Alkohol und Cannabis.

Folglich müssen Arbeitnehmer nicht völlig abstinent sein. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass der Konsum von Rauschmitteln keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit während der geschuldeten Arbeitszeit bedingt.

2. Absolutes Verbot von Rauschmitteln im Betrieb

Arbeitgeber sind berechtigt, den Konsum von Rauschmitteln jeder Art im Betrieb unter ein absolutes Verbot zu stellen. Ein solches absolutes Verbot beinhaltet nicht nur die Pflicht, während der Arbeitszeit keine legalen oder illegalen Drogen zu konsumieren, sondern wirkt sich u. U. auch auf die Freizeitgestaltung der Arbeitnehmer aus, wenn erwartet wird, dass Arbeitnehmer bei Dienstantritt komplett „nüchtern“ sind, d. h. unter keinerlei Einfluss berauschender Mittel stehen. Dann hat dies Auswirkungen auf die arbeitsfreie Zeit.

Nach den von der Rechtsprechung zum Alkoholkonsum entwickelten Grundsätzen, die hier übertragbar sind, ist dieser Eingriff in die außerbetriebliche Lebensgestaltung und somit in die allgemeine Handlungsfreiheit des Arbeitnehmers verhältnismäßig, wenn die Arbeit in einem sicherheitsrelevanten Bereich verrichtet wird, wie z. B. beim Führen von Maschinen oder Fahrzeugen.

Die Anordnung kann im Wege des Direktionsrechts erfolgen, unterliegt aber bei Vorhandensein eines Betriebs- oder Personalrates dessen Mitbestimmung (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG, § 80 Abs. 1 Nr. 18 BPersVG u. LPersVG der Länder).

3. Versicherungsrelevanz

Die Anordnung und Überwachung von Cannabisverboten im Betrieb ist angesichts der potenziellen Gefährdungswirkung im Betrieb auch unter unfallversicherungsrechtlichen Aspekten relevant.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) sehen in § 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 vor, dass sich Versicherte (d. h. Arbeitnehmer) „durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen“ dürfen, „durch den sie sich selbst oder andere gefährden können“.

Es handelt sich hierbei um eine einheitliche Regelung, auf die sich die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand verständigt haben und die gem. § 15 SGB VII unmittelbar geltendes Recht darstellt. Ein Verstoß hiergegen kann zur Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes für den Arbeitnehmer führen und stellt zudem eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit gem. § 32 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII dar.

Daneben gibt es auch für Arbeitgeber konkrete Pflichten: Diese dürfen „Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen“, § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1. Andernfalls droht auch hier der Verlust des Versicherungsschutzes.

4. Unser Fazit

Angesichts des mit Cannabiskonsum einhergehenden Gefährdungspotenzials sollten Arbeitgeber im Betrieb eindeutige Regelungen hierzu aufstellen und bei dieser Gelegenheit auch bereits vorhandene Vorgaben im Betrieb (z. B. Dienstanweisungen, Betriebsordnungen, Hausordnungen) kritisch prüfen und ggf. anpassen.

Neben der Einführung von Verboten (sofern zulässig – bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten) sollten auch unter dem Gesichtspunkt der Unfallprävention Mitarbeiter im Betrieb auch dahingehend geschult werden, Rauschmitteleinfluss bei Kollegen zu erkennen. Schließlich dürfen diese Mitarbeiter gem. § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 nicht im Betrieb beschäftigt werden.

Die sich daran anschließenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind komplex und betreffen z. B. neben Fragen der Lohnfortzahlung auch Abmahnerfordernisse oder im Falle von Suchtverhalten auch Fragen rund um Wiedereingliederungsmaßnahmen bis hin zu etwaigen Kündigungen.

Fällt jetzt die Schriftform? - Die geplanten Änderungen des Nachweisgesetzes im Zuge des Entbürokratisierungspaketes

Die mit dem 4. Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vorgesehene Herabstufung des Schriftformerfordernisses im Nachweisgesetz (NachwG) soll nach einer Ankündigung des Bundesjustizministers nochmals eine Anpassung hin zur Textform erfahren. Dadurch könnte die Vertragsschlusspraxis für Unternehmen effektiver und bürokratiearmer werden.



Franziska Häcker

Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
+49 (0) 391 5628 6917
f.haecker@euroeos.de



Valeska Tkotsch

Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 21312
v.tkotsch@euroeos.de

Aktuelle Rechtslage

Ein Arbeitsvertrag unterliegt grundsätzlich keinem Formerfordernis, sondern er kann mündlich geschlossen werden, auch wenn dies (insbesondere aus Beweisgründen) nicht empfehlenswert ist. Ausnahmen bilden nur gesetzliche Schriftformerfordernisse, wie z. B. in § 14 Abs. 4 TzBfG (Schriftform der Befristungsabrede) oder § 74 Abs. 1 HGB (Schriftform des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes).

Nichtsdestotrotz sind aktuell nach dem NachwG die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses zur Klarstellung sowie zur Bekämpfung illegaler Beschäftigungsverhältnisse schriftlich (d. h. Papierform mit Originalunterschrift) niederzulegen. Die unterzeichnete Niederschrift ist innerhalb der jeweiligen Fristen gem. § 2 NachwG dem/der Arbeitnehmer/in auszuhändigen, es sei denn, der/die Arbeitgeber/in ist dieser Pflicht durch Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages bereits in ausreichendem Maße nachgekommen.

Die Schriftform zum Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen ist erst durch eine Änderung des NachwG am 1. August 2022 in Kraft getreten. Dies hat erhebliche Kritik erfahren, zumal die zugrundeliegende EU-Richtlinie 2019/1152 in Art.3 („Arbeitsbedingungenrichtlinie“, Richtlinie (EU) 2019/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (europa.eu)) ausdrücklich die elektronische Form hierfür zulässt.

Geplante Änderungen im Zuge des 4. Bürokratieentlastungsgesetzes

Die zuletzt veröffentlichte Fassung des Regierungsentwurfs zur Änderung des NachwG durch das BEG IV vom 19. März 2024 sieht noch vor, dass das Schriftformerfordernis im NachwG unverändert bleibt, aber durch einen Arbeitsvertrag in ausdrückbarem Format sowie in elektronischer Form, d. h. mit qualifizierter Signatur ersetzt werden kann.

Zur Vereinfachung des Digitalisierungsprozesses hat der Bundesjustizminister am 21. März 2024 bekanntgegeben, dass der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen künftig auch komplett digital möglich sein soll, wenn die Zugänglichkeit sowie die Speicher- und Druckmöglichkeit des Vertragsdokuments sichergestellt ist und der/die Arbeitgeber/in einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis über den Arbeitsvertrag erhält.

Damit können Arbeitsverträge künftig in Textform (§ 126b BGB) abgeschlossen werden bzw. die Niederschrift nach dem NachwG kann in Textform erfolgen. Dies wäre z. B. per E-Mail ausreichend.

Ein schriftlicher oder mit qualifizierter Signatur versehener Nachweis wird nicht mehr erforderlich sein. Etwas anderes gilt nur, wenn der/die Arbeitnehmer/in dies ausdrücklich verlangt oder es sich um ein Arbeitsverhältnis aus einem Wirtschaftsbereich oder -zweig nach § 2a Abs.1 SchwarzArbG handelt (z. B. im Bau-, Gebäudereinigungs- oder Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe).

Unser Fazit

Der geplante Wegfall der Schriftform im NachwG ist zu begrüßen. Dies bringt Arbeitgebern insbesondere nach der Änderung des NachwG im Jahre 2022 Entlastung. Die Vorgabe einer qualifizierten elektronischen Signatur, wie im noch aktuellen Gesetzesentwurf enthalten, ist u.E. nicht hilfreich. Diese könnte wiederum eine Hürde für Arbeitnehmer darstellen.

Gleichzeitig wird der mit dem NachwG verfolgten Beweis- und Transparenzfunktion ausreichend Rechnung getragen, indem die wesentlichen Arbeitsbedingungen zugänglich, speicher- und druckbar sind, sodass eine Absenkung des Schutzniveaus für Arbeitnehmer nicht zu befürchten ist. Allen Arbeitgebern ist in diesem Zusammenhang dringend anzuraten, für ein vollständiges und funktionsfähiges Dokumentenmanagement Sorge zu tragen!

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die o. g. Schriftformerfordernisse nach dem TzBfG und HGB weiterhin bestehen bleiben.

Da die vom Bundesjustizminister angekündigte Anpassung des NachwG noch nicht in den Gesetzesentwurf eingearbeitet ist und darüber noch im Bundesrat sowie im Bundestag entschieden werden muss, bleibt abzuwarten, wann die Schriftform im NachwG tatsächlich entfällt.

Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Umsatzsteuerbefreiung für Bildungs- und Sportleistungen

Die Übergangsfrist für Körperschaften des öffentlichen Rechts soll ein weiteres Mal um zwei Jahre verlängert werden, sodass der § 2b UStG spätestens ab 1. Januar 2027 zur Anwendung kommt. Gleichzeitig soll die längst überfällige Umsetzung des Unionsrechts in nationales Recht im Bereich der Steuerbefreiung von Bildungsleistungen erfolgen.



Dr. Ralph Bartmuß

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@eureos.de



Dirk Schneider

Senior Associate, Steuerberater,
Certified Tax Compliance Officer
+49 (0) 351 4976 15111
d.schneider@eureos.de

1. Verlängerung der Übergangsfrist des § 2b UStG für Körperschaften des öffentlichen Rechts

Derzeit kursiert der BMF-Referentenwurf des erwarteten JStG 2024 vom 27. März 2024 durch die Medien.

Darin enthalten ist eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist des § 2b UStG. In der Neuregelung durch den § 2b UStG n.F. wurde die Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Statt ausschließlich mit ihren ertragsteuerlich relevanten Betrieben gewerblicher Art wird in der neuen Fassung eine allgemeine Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts definiert.

Seit Inkrafttreten des § 2b UStG zum 1. Januar 2016 wurde die Option zur Besteuerung gemäß § 2 Abs. 3 UStG a.F. immer weiter verlängert. Zuletzt erfolgte dies mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 am 16. Dezember 2022.

Es erscheint nunmehr recht sicher, dass die Übergangsfrist nach § 27 Abs. 22 Satz 3 i. V. m. Abs. 22a UStG ein weiteres Mal um zwei Jahre (bis 31. Dezember 2026) verlängert wird. Die Übergangsfrist beträgt dann insgesamt unglaubliche 11 Jahre. Der „Stift“ sollte mit dieser Ankündigung aber nicht gleich fallen gelassen werden, sondern die laufenden Projekte wie geplant fort- und umgesetzt werden. Hier heißt es, das Gesetzgebungsverfahren weiterhin im Auge zu behalten. Vertragsanpassungen von Alt- und Neuverträgen und deren steuerliche Bewertung sollten an den Anwendungszeitpunkt des § 2b UStG und nicht auf einen festen Zeitpunkt (wie z. B. 1. Januar 2025) gekoppelt werden. Ob es für jede jPdöR sinnvoll ist, die zusätzlichen zwei Jahre in Anspruch zu nehmen, kann aber nur einzelfallbezogen beurteilt werden.

2. Umsatzsteuerbefreiung für Bildungs- und Sportleistungen

Darüber hinaus gehen auch im Bereich der Steuerbefreiung für private Bildungsleistungen und sportliche Veranstaltungen tiefgreifende Änderungen aus dem Entwurf des JStG 2024 hervor.

Der § 4 Nr. 21 UStG befreit Schul-/Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulungen und damit eng verbunden Lieferungen und sonstige Leistungen von der Umsatzsteuer (sog. Bildungsleistungen). Die neue Fassung (laut Entwurf) beinhaltet fortan lediglich zwei Buchstaben, welche sich stark an dem Wortlaut des Art. 132 Abs. 1 lit. i und j MwStSystRL orientieren und deutlich weiter gefasst sind als die bisher geltende Rechtsprechung. Was im Einzelnen der Gesetzgeber unter Bildungsleistung fasst, knüpft er an die neuere Rechtsprechung des EuGH und BFH. Zudem könnte das bisher gängige Bescheinigungsverfahren sogar in Gänze entfallen. Durch die rechtsformneutrale Ausgestaltung des Begriffs „Einrichtung“ können neben öffentlich-rechtlichen Trägern auch private Anbieter mit Gewinnerzielungsabsicht an der Begünstigung teilhaben. Dazu können neben den diversen Aus- und Fortbildungsstätten auch selbstständige Lehrer zählen, welche Leistungen an Bildungseinrichtungen wie Schulen bzw. Hochschulen erbringen.

Verhängung von Bußgeldern gegen Unternehmen: EuGH stellt Schuldfähigkeit juristischer Personen klar

Im deutschen Recht waren Bußgeldverfahren unmittelbar gegen Unternehmen bislang nur eingeschränkt möglich. Ein Bußgeld konnte nach deutschem Recht nur dann gegenüber einem Unternehmen verhängt werden, wenn dem Unternehmen ein Handeln eines Organs oder Vertreters gemäß § 30 OWiG zugerechnet werden konnte. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) stellt nun klar, dass dies dem in Art. 83 DSGVO geregelten Regime der unmittelbaren Unternehmenshaftung widerspricht.



Stefan Ansgar Strewe
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Verfassungsrichter
+49 (0) 51 81651 0
stefan.strewe@kanzlei.de



Heike Nikolov
Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht
+49 (0) 351 81651 0
heike.nikolov@kanzlei.de

Deutsches Recht verlangt zurechenbare Handlung

Die Berliner Beauftragte für den Datenschutz setzte im Oktober 2019 Geldbußen gegen die Deutsche Wohnen SE fest. Das Unternehmen hatte es datenschutzwidrig unterlassen, Maßnahmen gegen die nicht oder nicht mehr erforderliche Speicherung personenbezogener Daten zu treffen und somit gegen Art. 25, 5 und 6 DSGVO verstoßen. Das Verfahren wurde im Februar 2021 eingestellt, da das Landgericht Berlin die Auffassung vertrat, eine juristische Person (beispielsweise ein Unternehmen) könne nicht Betroffene eines Bußgeldverfahrens sein. Gemäß § 30 OWiG könnten diese zwar bebußt werden, allerdings nur dann, wenn ihnen ein konkretes Handeln einer natürlichen identifizierbaren Person zugeordnet werden könne. Dies war im vorliegenden Verfahren jedoch nicht der Fall.

Uneinigkeit über Bedingungen von Bebußung

Gegen die Einstellung legte die Staatsanwaltschaft Beschwerde ein. Daraufhin wurde das Verfahren vom Senat des Kammergerichts Berlin ausgesetzt, um offene Fragen zu den Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen und zur Auslegung des Art. 83 IV-VI DSGVO dem EuGH vorzulegen. Zu klären war, ob Bußgeldverfahren unmittelbar gegen juristische Personen geführt werden können und ob irgendein Pflichtverstoß, welcher der juristischen Person zugeordnet werden kann, für eine Verantwortlichkeit ausreicht.

Entscheidung des EuGHs

Der EuGH entschied schließlich im Dezember 2023 per Urteil, dass die deutsche Regelung, nach welcher eine Geldbuße gegen juristische Personen der Zurechnung einer durch eine natürliche Person begangenen konkreten Handlung bedürfen, im Widerspruch zu Art. 83 I-VI DSGVO steht. In Art. 83 DSGVO vorgesehene Geldbußen können vielmehr unmittelbar gegen juristische Personen verhängt werden, wenn diese als für die Datenverarbeitung Verantwortliche einzustufen sind. Unternehmen sind somit im Deliktbereich der DSGVO schuldfähig, weshalb für eine Bebußung auch kein konkreter Pflichtverstoß einer natürlichen Person zugeordnet werden muss. Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße ist laut EuGH jedoch, dass der Verstoß schuldhaft begangen wurde:

„Insoweit ist zu der Frage, ob ein Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde und aufgrund dessen mit einer Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO geahndet werden kann, noch klarzustellen, dass ein Verantwortlicher für ein Verhalten, das in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, sanktioniert werden kann, wenn er sich über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt.

Handelt es sich bei dem Verantwortlichen um eine juristische Person, ist zudem klarzustellen, dass die Anwendung von Art. 83 DSGVO keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans dieser juristischen Person voraussetzt.“

Der 3. Senat des Kammergerichts Berlin hat daraufhin den Beschluss des Landgerichts Berlin aus Februar 2021 aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Praxistipp

Soweit nicht bereits geschehen, sollten Sie daher die Organisation des Datenschutzes in Ihrem Unternehmen noch einmal überprüfen. Dazu gehören insbesondere: werden Mitarbeiter regelmäßig geschult, gibt es konkrete und detaillierte Regelungen zum Datenschutz, sind alle Verarbeitungen ordnungsgemäß im Verzeichnis erfasst, wurden mit allen Auftragsverarbeitern entsprechende Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO geschlossen, werden betroffene Personen über jede Verarbeitung ihrer Daten ordnungsgemäß informiert, sind die Prozesse zur Wahrung der betroffenen Rechte eingerichtet und allen Mitarbeitern bekannt.

BFH zur Besteuerung von Earn-Out-Zahlungen

In einem aktuellen Urteil äußert sich der Bundesfinanzhof (BFH) zur steuerlichen Behandlung variabler Kaufpreisbestandteile (sogenannte Earn-Out-Zahlungen) im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@euroeos.de

Hintergrund

Bei der Veräußerung von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen wird häufig eine sogenannte Earn-Out-Vereinbarung getroffen, die neben der festen Kaufpreiskomponente einen zusätzlichen variablen Kaufpreisbestandteil festlegt. Entsprechende Klauseln bieten die Möglichkeit, Kaufpreisrisiken zwischen Käufer und Verkäufer aufzuteilen. In der Praxis bedeutet dies, dass der Verkäufer bei Vertragsabschluss einen reduzierten fixen Kaufpreis und bei Erreichen bestimmter unternehmensbezogener Kennzahlen (z. B. Gewinn- oder Umsatzgrößen) innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen zusätzlichen variablen Kaufpreis erhält.

Steuerliche Betrachtung

Vor dem Hintergrund der Besteuerung solcher variabler Kaufpreiskomponenten, die dem Verkäufer erst nachträglich zufließen, ist von Bedeutung, ob Earn-Out-Zahlungen bereits im Zeitpunkt der Veräußerung oder erst in ihrem jeweiligen Zuflusszeitpunkt zu versteuern sind. Hierzu hat der BFH am 9. November 2023 (Az. IV R 9/21, nachträglich am 18. April 2024 zur Veröffentlichung bestimmt) geurteilt. Der BFH bestätigte mit diesem Urteil einerseits die frühere Rechtsprechung zu Earn-Out-Zahlungen und andererseits die deutliche Abgrenzung vom (originären) Veräußerungsgewinn.

Der BFH führt aus, dass

- Der Veräußerungsgewinn grundsätzlich im Veräußerungszeitpunkt entsteht. Das bedeutet, dass der Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den wesentlichen Betriebsgrundlagen oder des Mitunternehmeranteils maßgeblich für den Zeitpunkt der Besteuerung ist;
- Earn-Out-Zahlungen erst im Zeitpunkt des Zuflusses als (nachträgliche) Betriebseinnahmen zu versteuern sind und damit im Jahr des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen;
- Earn-Out-Zahlungen den im Jahr der Veräußerung entstandenen Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht erhöhen (Bestätigung der Rechtsprechung).

Begründung des BFH

Bei Earn-Out-Zahlungen handele es sich um gewinnabhängige Kaufpreisforderungen, deren Entstehung im Zeitpunkt der Veräußerung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss ist. Somit sei eine Rückwirkung auf den Veräußerungszeitpunkt ausgeschlossen.

Kluge Köpfe für euroeos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.



[www.euroeos.de/
karriere](http://www.euroeos.de/karriere)

Diese Unsicherheit rechtfertigt es, derartige Zahlungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und in Anlehnung an das Realisationsprinzip von der stichtagsbezogenen Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 16 EStG auszunehmen.

Einschätzung und Ausblick

Der BFH sorgt mit dem hier vorgestellten Urteil (erneut) für Klarheit im Zusammenhang mit der Veräußerungsgewinnbesteuerung. Für den Steuerpflichtigen bedeutet dies, dass bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns im Veräußerungszeitpunkt einerseits keine Annahmen über den variablen Kaufpreis zu treffen sind und andererseits keine Rückwirkung nachträglicher Einnahmen aus Earn-Out-Zahlungen auf den Zeitpunkt der Veräußerung erfolgt, die wiederum Zins- und damit Liquiditätsrisiken bergen.

Allerdings ist auch zu beachten, dass bei der Besteuerung von Earn-Outs in späteren Veranlagungszeiträumen grundsätzlich keine Anschaffungskosten oder sonstige Kosten mehr gegengerechnet werden können; diese wurden regelmäßig bereits bei der Ermittlung des originären Veräußerungsgewinns im Veräußerungszeitpunkt berücksichtigt.

BFH: § 18 Abs. 3 UmwStG erfasst nicht sog. neu gebildetes Betriebsvermögen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Urteil vom 14. März 2023 (Az. IV R 20/21) entschieden, dass die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern von erst im Zuge einer formwechselnden Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (oder danach) neu gebildeten Betriebsvermögens nicht der Missbrauchsvermeidungsvorschrift des § 18 Abs. 3 Sätze 1 und 2 UmwStG unterfallen. Allerdings sei § 18 Abs. 3 S. 1 UmwStG für den Fall des identitätswahrenden Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft entsprechend anzuwenden.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@euroeos.de

Sinn und Zweck des § 18 Abs. 3 UmwStG

§ 18 Abs. 3 Satz 1 UmwStG regelt die gewerbsteuerlichen Folgen bei der Betriebsveräußerung oder -aufgabe nach der Umwandlung (Formwechsel) einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft. Die Regelung ist nach § 18 Abs. 3 Satz 2 UmwStG auch anzuwenden, soweit ein Teilbetrieb oder ein Anteil an einer Personengesellschaft aufgegeben oder veräußert wird.

Grundsätzlich unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs bzw. Teilbetriebs eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft sowie eines Anteils an einer Personengesellschaft nicht der Gewerbesteuer. Gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 UmwStG sind solche Gewinne jedoch innerhalb von fünf Jahren nach einer Umwandlung gewerbsteuerpflichtig.

§ 18 Abs. 3 UmwStG fungiert somit als *lex specialis* zu § 7 GewStG und soll missbräuchliche Gestaltungen vermeiden, wonach Kapitalgesellschaften zunächst in Personengesellschaften formgewechselt und im Anschluss gewerbsteuerfrei beendet oder veräußert werden.

Urteil des BFH

Sachverhalt

Klägerin (und Revisionsbeklagte) war eine GmbH & Co. KG, die aus einer formwechselnden Umwandlung einer GmbH hervorgegangen war. Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der formwechselnden GmbH überließ der Gesellschaft ein Grundstück gegen Entgelt zur Nutzung (Begründung einer Betriebsaufspaltung). Nach der Umwandlung wurde das Grundstück rückwirkend als Sonderbetriebsvermögen bei der Klägerin behandelt. Im Jahr nach dem Formwechsel hat der Gesellschafter seinen Kommanditanteil an der Klägerin veräußert. In der Gewerbesteuererklärung der Klägerin wurde kein Gewinn aus der Grundstücksveräußerung berücksichtigt. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung hat das Finanzamt den Gewinn aus der Grundstücksveräußerung gemäß § 18 Abs. 3 UmwStG als gewerbsteuerpflichtig behandelt. Das vorinstanzliche Finanzgericht (FG) Mecklenburg-Vorpommern war der Auffassung, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 Satz 1 2. HS nicht vorlägen da die Klägerin keine „übernehmende Personengesellschaft“ sei. Hiergegen legte das beklagte Finanzamt Revision ein.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision zwar als unbegründet zurückgewiesen, ist jedoch auch der Begründung des FG nicht gefolgt. Das UmwStG fingiere, so der BFH, in den §§ 9, 25 UmwStG im Falle des heterogenen Formwechsels eine Vermögensübertragung von der Kapitalgesellschaft auf die Personengesellschaft und umgekehrt. Der Tatbestand des § 18 Abs. 3 UmwStG sei somit lediglich für die Veräußerung des Kommanditanteils erfüllt gewesen. Der Grundbesitz stelle im Personenunternehmen sogenanntes „neu gebildetes Betriebsvermögen“ (vorliegend in Form von Sonderbetriebsvermögen) dar. Dieses Betriebsvermögen wurde erst im Zuge der Umwandlung bzw. nach erfolgter Umwandlung von dem Personenunternehmen neu gebildet.

Hinsichtlich der Frage, ob der Tatbestand des § 18 Abs. 3 UmwStG auch stille Reserven in Wirtschaftsgütern des „neu gebildeten Betriebsvermögens“ erfasst, wies der BFH auf die unterschiedlichen Meinungen in der Literatur hin, kam jedoch zu der Auffassung, dass die Norm keine stillen Reserven in Wirtschaftsgütern in „neu gebildetem Betriebsvermögen“ des Personenunternehmens erfasse.

Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Norm sei Tatbestand der Vorschrift teleologisch zu reduzieren. Der Wille des Gesetzgebers sei gewesen, die Gewerbesteuerpflicht einer Kapitalgesellschaft im Falle einer Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs durch Umwandlungsvorgänge zu umgehen. Ein Unterlaufen der Gewerbesteuerpflicht sei im Falle von „neu gebildetem Betriebsvermögen“ allerdings nicht zu befürchten, da dieses Betriebsvermögen nie ein Teil des übergebenen Vermögens der Kapitalgesellschaft gewesen sei (sog. „statisches Vermögen“), sondern immer nur Betriebsvermögen der Personengesellschaft.

Darüber hinaus sollen betriebswirtschaftlich erwünschte Unternehmensumstrukturierungen nicht durch steuerliche Hemmnisse verhindert werden. Eine Erweiterung der Gewerbesteuerpflicht durch die Anwendung des § 18 Abs. 3 UmwStG auf im Zuge der Umwandlung „neu gebildetes Betriebsvermögen“ sei mit dem Normzweck („Missbrauchsvermeidung“) nicht vereinbar.

Einschätzung und Ausblick

Das Urteil des BFH ist zu begrüßen und schafft eine Rechtsklarheit bezüglich der Gewerbesteuerpflicht aus Gewinnen, die aufgrund von der Veräußerung von im Zuge der Umwandlung neu gebildetem Betriebsvermögen entstanden sind. Die Urteilsbegründung eröffnet entsprechend neue Interpretationsmöglichkeiten der Norm.

Leistungsprinzip, Chancengleichheit und maßgeblicher Zeitpunkt – Was gilt bei einer dienstrechtlichen Auswahlentscheidung?

Im Rahmen einer dienstrechtlichen Auswahlentscheidung ist allein die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung maßgeblich. Der Bewerbungsverfahrensanspruch gewährt den Beamtinnen und Beamten in einem Auswahlverfahren nicht nur einen Anspruch auf leistungsgerechte Auswahl, sondern auch auf chancengleiche Behandlung.



Nicole Jochheim
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht
+49 (0) 341 9999 2128
n.jochheim@eureos.de

1. Hintergrund

Der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hatte sich jüngst mit der Frage zu beschäftigen, bis zu welchem Zeitpunkt Änderungen der Sach- und Rechtslage bei einer dienstrechtlichen Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sind. Weiterhin hatte es darüber zu entscheiden, ob der Bewerbungsverfahrensanspruch den Dienstherrn neben einer leistungsgerechten Auswahl auch zur chancengleichen Behandlung aller Bewerber im Verfahren verpflichtet (Beschluss vom 26. März 2024, AZ: 2 VR 10.23).

Das Verfahren betraf die Vergabe eines höherwertigen Dienstpostens beim Bundesnachrichtendienst (BND). Die Antragstellerin wendete sie sich gegen die Besetzung dieses Dienstpostens mit einer anderen Bewerberin.

Der BND forderte im konstitutiven Anforderungsprofil der Ausschreibung des Dienstpostens einerseits die Bewährung in einer bestimmten praktischen Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber und andererseits besondere Fremdsprachenkenntnisse. Die Antragstellerin machte geltend, die ausgewählte Bewerberin habe die erforderliche Sprachprüfung erst nachträglich bestanden und in ihrer vorangegangenen Verwendung habe sie nicht die geforderten praktischen Tätigkeiten ausgeübt.

Allein die vom BND ausgewählte Bewerberin wies die Spitzennote in der aktuellen Regelbeurteilung auf und wurde deshalb als einzige Bewerberin in den engeren Bewerberkreis ermittelt. Innerhalb des noch laufenden Bewerbungsverfahrens wurde der später ausgewählten Bewerberin, welche einen älteren Sprachtest vorgelegt hatte, mit Hinweis darauf, dass die Anerkennung der Fremdsprachenkenntnisse nur erfolgen könne, wenn diese innerhalb der letzten drei Jahre nachgewiesen wurden, die Möglichkeit eröffnet, einen aktuellen Test nachzureichen. Einen entsprechenden Test absolvierte sie erfolgreich, woraufhin die Auswahlentscheidung zu ihren Gunsten getroffen wurde.

2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht gab dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz statt. Die Auswahlentscheidung war rechtswidrig, denn die ausgewählte Bewerberin hätte nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden dürfen.

Die nachträglich nachgewiesenen Fremdsprachenkenntnisse führten nicht zur Fehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung. Für die Frage, ob eine beamtenrechtliche Auswahlentscheidung die Rechte einer Antragstellerin / eines Antragstellers aus Art. 33 Abs. 2 GG verletzt, ist allein die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung maßgeblich. Vorliegend war die Auswahlentscheidung mit Fertigung des Auswahlvermerks noch nicht getroffen. Den Abschluss des Auswahlverfahrens bringt die Behörde erst durch die Bekanntgabe der ausgewählten Person verbunden mit der ablehnenden Bescheidung der weiteren Bewerber in der sog. Konkurrentenmitteilung zum Ausdruck.

Der Grundsatz der Chancengleichheit verbietet jede Bevorzugung einer Bewerberin / eines Bewerbers, weil sich diese auf die Erfolgsaussichten der Bewerbungen anderer auswirkt. Allerdings lag in der Anforderung der Vorlage einer aktualisierten Sprachprüfung keine Bevorzugung der ausgewählten Bewerberin, weil im Anforderungsprofil lediglich Englischkenntnisse entsprechend SLP 2 gefordert waren, den die Bewerberin vorweisen konnte und nicht die Vorlage eines aktuellen Testergebnisses.

Wiederholt stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Auswahlentscheidung rechtswidrig ist, wenn Bewerber ausgeschlossen werden, die den besonderen Anforderungen des aktuell zu besetzenden Dienstpostens nicht entsprechen. Anknüpfungspunkt der Auswahlentscheidung ist das statusrechtliche Amt und nicht die Funktionsbeschreibung des ausgeschriebenen Dienstpostens. Nur wenn zwingend besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstpostens erforderlich sind, die der Laufbahnbewerber regelmäßig nicht mitbringt und sich auch nicht in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung verschaffen kann, kann ausnahmsweise ein konstitutives Anforderungsprofil mit Anforderungen, die der Dienstposten verlangt, festgelegt werden. Das war vorliegend zwar erfüllt, die ausgewählte Bewerberin erfüllte diese Anforderungen allerdings nicht.

3. Praxistipp

Im Rahmen der Ausschreibung höherwertiger Dienstposten ist zu differenzieren, welche Anforderungen das statusrechtliche Amt mit sich bringt und welche der Dienstposten. Entscheidet sich die Behörde dazu, konstitutive Anforderungen in der Ausschreibung aufzustellen, die über die Laufbahnbefähigung des statusrechtlichen Amtes hinausgehen, muss kritisch geprüft werden, ob diese zulässig sind.

Erleichterte Insolvenzanfechtung aufgrund einer mittelbaren Beteiligung

Haftungsüberlegungen führen häufig dazu, dass eine unternehmerische Tätigkeit in eine Kapitalgesellschaft ausgelagert wird. Das insoweit genutzte „Trennungsprinzip“ gilt aber nicht unbegrenzt. Zudem ergibt sich, dass bestimmte Kenntnisse den hinter einer Gesellschaft stehenden Personen aufgrund bestimmter Normen zugerechnet werden. Die hier besprochene Entscheidung zeigt auf, dass dies auch für das Insolvenzrecht gilt.



Der Entscheidung des BGH (Urteil vom 22. Februar 2024; AZ IX ZR 106/21) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein eingetragener Verein, deren Vereinsmitglieder Augenoptiker waren, hielt 100 % der Anteile einer GmbH. Die Mitglieder des Vorstands des eingetragenen Vereins waren zugleich Mitglieder des Beirats der GmbH. Dieser GmbH wiederum gehörte eine Gesellschaft zu 100 % (= im

Folgenden Einzelgesellschaft). Über das Vermögen der Einzelgesellschaft wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die Einzelgesellschaft hatte in den letzten drei Monaten vor der Insolvenzantragstellung an den Verein Geld überwiesen. Der eingesetzte Insolvenzverwalter forderte die Rückzahlung und berief sich dabei auf eine Insolvenzanfechtung gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO. Das Berufungsgericht wies die Klage des Verwalters zurück, da nicht nachgewiesen sei, dass der Verein Kenntnis von der etwaigen Zahlungsunfähigkeit der späteren Insolvenzschuldnerin gehabt habe. Zudem greife § 130 Abs. 3 InsO vorliegend nicht.

Der BGH folgte dieser Argumentation des Berufungsgerichts nicht. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei die Kenntnis des Vereins von einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit der Einzelgesellschaft im Zeitpunkt der Überweisung vom 16. Juli 2013 gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 InsO zu vermuten. Denn der Verein sei aufgrund seiner mittelbaren Beteiligung an der Schuldnerin als nahestehende Person gemäß § 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO anzusehen. Damit sei zu vermuten, dass der Verein die etwaige Zahlungsunfähigkeit kannte. Der BGH verwies darauf, dass, wenn der Schuldner eine juristische Person ist, unter anderem solche Personen als nahestehend anzusehen sind, die zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind. Dies erfasse auch mittelbare Beteiligungen. Diese Festlegung beruhe darauf, dass auf diese Weise beteiligte Personen besondere (also über das einfache Auskunftsrecht hinausgehende) Möglichkeiten haben, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu informieren.

Dieser Grundgedanke habe auch zu gelten, wenn eine Beteiligung von mehr als 25 % durch die Zwischenschaltung einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder einer anderen Personenvereinigung erreicht wird. Für eine Abhängigkeit sei der Mehrheitsbesitz der Anteile ausreichend, auf eine Unternehmer-eigenschaft komme es hingegen nicht an. Diese Voraussetzungen seien vorliegend gegeben, da der Verein alleiniger Gesellschafter der GmbH und diese wiederum alleinige Gesellschafterin der Insolvenzschuldnerin sei. Damit greife die Norm des § 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO.

Ergänzend wies der BGH darauf hin, dass die Vermutung des § 130 Abs. 3 InsO sich ausschließlich auf die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit bezieht, nicht jedoch auf die objektiven Anfechtungsvoraussetzungen. Der Insolvenzverwalter habe mit hin im Fall einer entsprechenden Anfechtung insbesondere die Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit im Zeitpunkt der Rechts-handlung darzulegen und zu beweisen.

Diese Entscheidung zeigt einmal mehr, dass die Wissenszurechnung in der Rechtsprechung eine wichtige Rolle einnimmt. Die Vermutung der §§ 130 Abs. 3, 138 InsO ist ein Beispiel dafür. Hier ist zu beachten, dass die „nahestehende Person“ sich im Fall einer juristischen Person auch auf mittelbare Beteiligungen bezieht.

Gesetzesvorhaben zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) veröffentlichte am 6. März 2024 den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte. Das Gesetz soll ab 2026 in Kraft treten.



Dr. Axel Böge
Senior Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 15113
a.boege@euros.de



Andrea Kleinschnitz
Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 21341
a.kleinschnitz@euros.de

1. Zielstellungen

Ziele des Gesetzesentwurfes sind die Stärkung der Amtsgerichte in Zivilsachen und der Ausbau der Spezialisierung in der Justiz zur Förderung einer effizienten Verfahrensführung.

In Verfahren wegen bürgerlich-rechtlicher Rechtsstreitigkeiten sind je nach Fallgestaltung die Amtsgerichte oder die Landgerichte als Eingangsinstanz zuständig. Für die Begründung der

erstinstanzlichen Zuständigkeit ist vor allem der Zuständigkeitsstreitwert entscheidend. Dieser wird derzeit in § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf Ansprüche festgelegt, deren Gegenstand an Geld oder Geldwert die Summe von EUR 5.000,00 nicht übersteigt. Diese Streitwertgrenze von EUR 5.000,00 für die Zuständigkeit der Amtsgerichte wurde seit mehr als 30 Jahren nicht mehr angehoben; sie wurde zuletzt im Jahr 1993 auf DM 10.000,00 festgesetzt.

Die Zahl der erstinstanzlich bei den Amtsgerichten eingegangenen Zivilverfahren geht allerdings in den letzten Jahrzehnten immer weiter zurück – während 1993 noch rund 1.455.000 Neueingänge zu verzeichnen waren, ist diese Zahl um rund 48 % auf ca. 754.000 im Jahr 2021 gesunken. Unter Berücksichtigung der seit 1993 eingetretenen inflationsbedingten Geldwertentwicklung (die Teuerung im Zeitraum 1993 bis 2022 beträgt insgesamt ca. 62,3 %) soll eine Anhebung der Streitwertgrenze auf EUR 8.000,00 erfolgen, sodass die streitwertabhängigen Zuständigkeiten aus dem Jahr 1993 weitestgehend wiederhergestellt werden und sich die Anzahl der erstinstanzlich vor den Amtsgerichten zu verhandelnden zivilrechtlichen Verfahren wieder erhöht.

Zudem sollen streitwertunabhängige Zuweisungen in einzelnen, bestimmten Rechtsgebieten dazu beitragen, Verfahren effizient, spezialisiert und ressourcenschonend zu bearbeiten. Aktuell existieren derartige Zuweisungen bereits – z. B. liegt die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Wohnraum-Mietverhältnisse unabhängig von der Höhe des Streitwertes bei den Amtsgerichten. Die Liste dieser Zuweisungen soll nun erweitert werden.

Dies ist sinnvoll, da die Streitigkeiten in vielen Sachgebieten immer komplexer und umfangreicher werden und daher eine besondere Fachkunde der Gerichte erfordern, wobei sich die Komplexität in diesen Sachgebieten in vielen Fällen unabhängig von der Höhe der Streitwerte ergibt. Es ist somit eine weitergehende Spezialisierung der Gerichte erforderlich.

In anderen Rechtsgebieten spielt dagegen eine besondere Ortsnähe eine wichtige Rolle. Bei Streitigkeiten im Nachbarrecht werden bspw. häufig Ortstermine nötig und die Parteien haben aufgrund der bestehenden Sozialbeziehung ein großes Interesse an der persönlichen Anwesenheit in der Verhandlung.

Die im Entwurf vorgesehenen streitwertunabhängigen Zuweisungen sollen derartigen Umständen Rechnung tragen.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärt dazu:

„Die Zahl der Zivilverfahren bei den Amtsgerichten ist in den letzten Jahrzehnten immer weiter zurückgegangen. Ein Grund dafür ist, dass gut 30 Jahre keine Anpassung mehr der Zuständigkeitsstreitwerte vorgenommen worden ist. Insbesondere für kleinere Amtsgerichtsstandorte folgt daraus die Gefahr, dass sie ganz geschlossen werden müssen. Dabei leisten insbesondere Amtsgerichte als Eingangsinstanz einen wichtigen Beitrag zur Bürgernähe der Justiz. Denn durch ihre Verteilung in der Fläche wird den Bürgerinnen und Bürgern ein ortsnaher Rechtsschutz und ein leichter Zugang zur Justiz gewährleistet. Durch die Anhebung der Streitwertgrenze sowie die streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Sachgebiete an die Amts- oder Landgerichte erreichen wir eine bessere und sinnvollere Verteilung der Verfahren. Hiervon profitiert nicht nur die Justiz, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger.“

2. Inhalt des Gesetzesentwurfes

Vorgesehene Änderungen sind u. a.:

- Der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte wird von bisher EUR 5.000,00 auf EUR 8.000,00 angehoben.
- Streitigkeiten aus dem Bereich der Vergabesachen, der Heilbehandlungen (nicht für Ansprüche gegen Veterinärmediziner) sowie der Veröffentlichungsstreitigkeiten werden zur Erreichung einer weitergehenden Spezialisierung streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen. Bei Vergabesachen wird dies nur den vergaberechtlichen Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich sowie den Sekundärrechtsschutz (v. a. Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Vergaben) betreffen. Hierfür wird ein spezialisierter Spruchkörper eingerichtet.
- Streitigkeiten aus dem Bereich des Nachbarrechts werden streitwertunabhängig den Amtsgerichten zugewiesen.

3. Ausblick

Absehbar ist, dass es bei den Gerichten infolge der Änderungen der Zuständigkeitsregelungen zu einer Veränderung des Personalbedarfs kommen wird, da sich die Verfahrenseingangszahlen an den Gerichten verändern werden. Bei den Amtsgerichten wird erhöhter Personal- und Raumbedarf entstehen, bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten wird der Personalbedarf dagegen voraussichtlich sinken, sodass sich hier Einsparungen ergeben.

Auch für die Bürger werden sich voraussichtlich erhebliche Einsparungen ergeben. Dies einerseits im Hinblick auf Wegesachkosten und Wegezeiten für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen, denn die Amtsgerichte befinden sich meist in größerer räumlicher Nähe zu den Parteien. Andererseits auch im Hinblick auf Anwaltskosten, denn vor den Amtsgerichten herrscht – im Gegensatz zu landgerichtlichen Verfahren – kein Anwaltszwang, d. h. die Parteien müssen sich nicht zwingend anwaltlich vertreten lassen (derzeit lassen sich die Parteien lediglich in 68 % aller Fälle vor den Amtsgerichten anwaltlich vertreten). In vielen Fällen werden sich daher zukünftig Anwaltskosten einsparen lassen.

Der Referentenentwurf wurde am 6. März 2024 an Länder und Verbände verschickt und auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht. Bis zum 17. April 2024 hatten die interessierten Kreise Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Gesetz ab dem 1. Januar 2026 wirksam wird. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich zum RefE ggf. noch ergeben.

Erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung bei umgekehrter Betriebsaufspaltung

Aus einer sogenannten umgekehrten Betriebsaufspaltung kann wegen des Durchgriffsverbots eine originär gewerbliche Tätigkeit der Besitzkapitalgesellschaft nicht abgeleitet werden. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 22. Februar 2024 (Az. III R 13/23) gilt dieses Durchgriffsverbot bei der Besteuerung einer Besitzkapitalgesellschaft auch im Fall der mittelbaren Beteiligung der Betriebspersonengesellschaft an der Besitzkapitalgesellschaft über eine Kapitalgesellschaft.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@eureos.de

Streitfall

Die Klägerin, eine Kapitalgesellschaft, überließ ein Grundstück an die KG, eine gewerblich tätige Personengesellschaft, die an ihr mittelbar mehrheitlich über eine zwischengeschaltete weitere Kapitalgesellschaft beteiligt war. Später wurden die entsprechenden Mietflächen über ein Zwischenmietverhältnis mit der GmbH an die KG überlassen.

Die Klägerin wendete auf ihren Gewerbeertrag im Streitjahr 2015 die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG an. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung versagte das Finanzamt die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung, da es die Auffassung vertrat, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der erweiterten Kürzung nicht erfüllt seien, weil eine schädliche Betriebsaufspaltung zwischen der Klägerin und der KG vorläge. Das Finanzgericht München (Urteil vom 17. April 2023 – 7 K 434/19) hatte der Klage stattgegeben.

Urteil und Begründung

Der III. Senat des BFH bestätigte das Urteil des Finanzgerichts München und wies die Revision des Finanzamtes als unbegründet zurück.

***Melden Sie sich
für unseren Online-
Newsletter an.***

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt:

Mit unserem multidisziplinären eureos-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:
www.eureos.de/newsletter-center



- a) Eine Betriebsaufspaltung zwischen einer Kapitalgesellschaft als Besitzgesellschaft und einem anderen Unternehmen als Betriebsgesellschaft liegt nicht vor, wenn die Kapitalgesellschaft nicht zu mehr als 50 % unmittelbar an dem anderen Unternehmen beteiligt. Im Streitfall war die Klägerin (Besitz-GmbH) weder unmittelbar noch mittelbar zu mehr als 50 % an der KG als Betriebsunternehmen beteiligt.
- b) Die Klägerin verwaltet Immobilien und übt somit keine originär gewerbliche Tätigkeit aus. Die Tätigkeit der Klägerin ist insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Betriebsaufspaltung als originär gewerblich anzusehen, da die erforderliche personelle Verflechtung nicht gegeben ist.
- c) Eine originär gewerbliche Tätigkeit der Klägerin ergibt sich im Streitfall auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens einer sogenannten umgekehrten Betriebsaufspaltung. In dieser wird nicht die Betriebsgesellschaft durch die Besitzkapitalgesellschaft, sondern die Besitzkapitalgesellschaft durch die Betriebsgesellschaft beherrscht. Aus einer sogenannten umgekehrten Betriebsaufspaltung kann wegen des Durchgriffsverbots eine originär gewerbliche Tätigkeit der Besitzkapitalgesellschaft nicht abgeleitet werden. Es schließt aus, bei der Besteuerung der Besitzkapitalgesellschaft (hier der Klägerin) auf die Verhältnisse ihres Gesellschafters oder ihrer Gesellschafter abzustellen.

Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 16. September 2021

Der BFH stellte weiterhin klar, dass seine Entscheidung nicht im Widerspruch zu seinem Urteil vom 16. September 2021 (Az.: 4 R 7/18) steht. Mit diesem Urteil hatte der IV. Senat unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitzpersonengesellschaft für Zwecke der mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung nicht mehr dem Durchgriffsverbot unterliege. Dabei ging er unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, bei der Beurteilung der personellen Verflechtung zu berücksichtigen ist. Im Gegensatz zum vorgestellten Streitfall stand in diesem zugrundeliegenden Urteil nicht die Besteuerung einer Besitzkapitalgesellschaft in Rede.

Ausblick

Das vorliegende, mit Spannung erwartete Urteil des BFH (Urteil vom 22. Februar 2024, Az. III R 13/23) bestätigt die bisherige Rechtsprechung des BFH für Besitzkapitalgesellschaften und damit die Auffassung weiter Teile der Literatur und Beratungspraxis.

Begrüßenswert ist ebenso die im Urteil vorgenommene klare Abgrenzung des in aktuellem Verfahren urteilenden III. Senats des BFH von dem Urteil vom 16. September 2021 zu Besitzpersonengesellschaften. Dies gibt den Steuerpflichtigen die nötige Sicherheit bei der künftigen Strukturierung ihrer Immobilienvermögen.

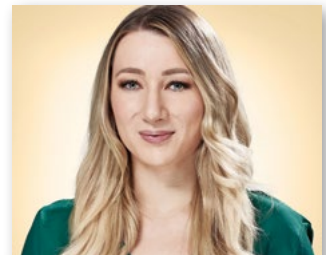
Die Finanzverwaltung hat zudem beschlossen, das Urteil im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen. Damit wird die Finanzverwaltung die Entscheidung allgemein anwenden. Ob es eine Reaktion des Gesetzgebers im Jahressteuergesetz 2024 geben wird, bleibt abzuwarten.

IDW Stellungnahme zu ESRS-Standards für KMU: Wichtige Informationen auf Ihrem Weg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich am 21.05.2024 zu den Entwürfen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) für die neuen EU Sustainability Reporting Standards (ESRS-Standards) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geäußert. Diese Standards wurden am 22.01.2024 zur Konsultation veröffentlicht.



Dirk-Ulrich Krüger, CFA
Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@eurosos.de



Melanie Friedrich
Senior Associate, Zertifizierte
Beraterin für Restrukturierung und
Sanierung (IfUS)
+49 (0) 351 4976 15917
m.friedrich@eurosos.de

VSME-Standard

VSME steht für „Voluntary Standard for non-listed Small and Medium Enterprises“ und bezieht sich auf einen freiwilligen Standard, der speziell für nicht börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entwickelt wurde. Dieser bietet einen strukturierten Rahmen für KMU, Nachhaltigkeitsinformationen effizient und proportional zu liefern und damit den umfangreichen Anforderungen nach Nachhaltigkeitsberichterstattung nachzukommen.

Das sind die Hauptmerkmale des VSME auf einen Blick:

Freiwillige Anwendung: Der Standard ist für nicht börsennotierte KMU gedacht, die nicht unter die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) fallen.

Drei Module: Der VSME-Standard besteht aus drei Modulen:

1. **Basic Module:** Ein Einstiegsmodul, das auf einfach verständliche Sprache und eine begrenzte Anzahl von Offenlegungen setzt.
2. **Narrative-Policies, Actions and Targets (PAT) Module:** Ein zusätzliches Modul für KMU, die bereits formalisierte Richtlinien, Maßnahmen und Ziele haben.
3. **Business Partners (BP) Module:** Ein Modul, das sich auf die Datenanforderungen von Geschäftspartnern wie Kreditgebern und Investoren konzentriert.

Stakeholderbefragung: Die Fragebögen im Zusammenhang mit dem VSME-Entwurf dienen dazu, Feedback von verschiedensten Interessengruppen zu sammeln.

Für Sie als KMU bieten sich enorme Vorteile: Durch die Anwendung des VSME werden für Sie die Einstiegshürden in eine Nachhaltigkeitsberichterstattung voraussichtlich deutlich gesenkt. Sie erfüllen mit Anwendung dieser Standards die immer weiter steigenden Anforderungen Ihrer Stakeholder an das Thema ESG.

BFH korrigiert erbschaftsteuerlichen Freibetrag bei der Errichtung von Familienstiftungen

In einem aktuellen Urteil des BFHs vom 28. Februar 2024 (AZ. II R 25/21) hat dieser entschieden, dass beim Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung für die Ermittlung des erbschaftsteuerlichen Freibetrages auch auf noch ungeborene – lediglich potenzielle Begünstigte – abzustellen ist. Unerheblich sei, ob die Person zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts schon geboren ist, jemals geboren wird und tatsächlich finanzielle Vorteile aus der Stiftung erlangen wird, solange sie laut Satzungszweck begünstigt wird.



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@eureos.de

I. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde

Ein Ehepaar errichtete eine Familienstiftung, in welche es ein Grundstockvermögen in Höhe von EUR 443.051,00 einbrachte. Als Zweck der Stiftung sahen Satzung und Stiftungsgeschäft vor: Die angemessene Versorgung der Stifter selbst, die angemessene finanzielle Unterstützung der Tochter der Stifter sowie die angemessene finanzielle Unterstützung weiterer Abkömmlinge des Stammes der Stifter, jedoch erst nach Wegfall der vorherigen Generation. Das zuständige Finanzamt sah bei der Festsetzung der Schenkungssteuer für die Übertragung des Vermögens auf die Stiftung als „entferntest Berechtigten“ nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) die „weiteren Abkömmlinge“ an. Als Konsequenz wurde lediglich ein Freibetrag von EUR 100.000,00, welcher grundsätzlich für Urenkel gilt, berücksichtigt. Die Ehefrau erhob daraufhin Klage vor dem Finanzgericht mit dem Ziel, als „entferntest Berechtigter“ die gemeinsame Tochter anzusehen, für die ein Steuerfreibetrag von EUR 400.000,00 gelten würde.

Das Finanzgericht wies die Klage ab und gab dem Finanzamt recht. In der Revision vor dem BFH machte die Klägerin geltend, fiktive Enkel und Urenkel seien zwar theoretisch begünstigt, aber erst nach dem Tod der Tochter. Falls niemals Enkel geboren werden würden, müsste es zu einer Rückerstattung der Schenkungssteuer kommen. Aktuelle Begünstigte seien lediglich die Ehepartner sowie die gemeinsame Tochter.

Der BFH folgte dieser Argumentation nicht, sondern schloss sich der Sicht des Finanzgerichts an.

II. Gesetzliche Grundlagen

Die Übertragung von Vermögen auf eine Familienstiftung unterliegt grundsätzlich der Schenkungssteuer, für die unterschiedlich hohe Freibeträge angesetzt werden können. So gilt für Kinder der Stifter ein Freibetrag von EUR 400.000,00, während der Freibetrag für Urenkel lediglich EUR 100.000,00 beträgt. Das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) sieht in § 15 Abs. 2 S. 1 vor, dass bei der Festsetzung der Schenkungssteuer das Verwandtschaftsverhältnis desjenigen zugrunde zu legen ist, der nach der Stiftungsurkunde (Satzung) der „entferntest Berechtigte“ zu dem Erblasser (Stiftung von Todes wegen) oder Schenker (Stiftung unter Lebenden) ist. Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich also nach dem satzungsgemäß Begünstigten, der am entferntesten mit dem Stifter verwandt ist.

III. Rechtliche Würdigung

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass für die Bestimmung des „entferntest Berechtigten“ nicht erheblich sei, dass eine Urenkelgeneration bei Errichtung der Stiftung noch nicht geboren ist. Ebenso wenig komme es darauf an, ob mögliche Urenkel tatsächlich jemals finanzielle Unterstützung aus der Stiftung erhalten werden. Vielmehr sei die Formulierung des „entferntest Berechtigten“ dahingehend zu verstehen, dass damit derjenige bezeichnet wird, der nach der Stiftungssatzung potenziell Vermögensvorteile aus der Stiftung erhalten soll. Dieser müsse im Zeitpunkt der Errichtung der Familienstiftung noch nicht geboren bzw. unmittelbar bezugsberechtigt sein. Ausreichend sei es, wenn er es erst in der Generationenfolge wird. Würde man im Zeitpunkt der Übertragung des Vermögens auf die Familienstiftung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 ErbStG) als Steuerentstehungszeitpunkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG), Steuerklasse und Freibetrag danach anwenden, ob die Abkömmlinge bereits geboren sind, entstünde eine Überprivilegierung, wenn später weitere Abkömmlinge geboren werden, die dann auch finanzielle Vorteile aus der Stiftung erlangen können. Unabhängig von der Frage, ob die Rückgängigmachung dieser Überprivilegierung gesetzlich überhaupt möglich wäre, würde dies eine Überwachung der Familienstiftung gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum voraussetzen. Eine solche sei in § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG aber nicht angelegt.

Ob in dem Fall, dass niemals Enkel geboren werden, eine Rückerstattung zu erfolgen habe, ließ der BFH offen.



Internationale Wirtschaft



Tourismuswirtschaft



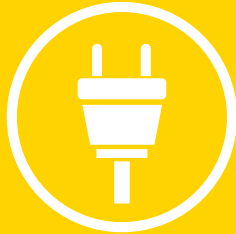
Internetwirtschaft



Kommunen und
kommunale Unternehmen



Wasser-, Abwasser- und
Abfallwirtschaft



Energiewirtschaft



Universitäten, Hochschulen,
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



Stiftungen, Kirchen und
Non-Profit-Organisationen



Familienunternehmen und
Privatpersonen



Maschinenbau und
Automobilindustrie



Transport und Logistik

Wir beraten persönlich.

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

www.eureos.de/branchen

IV. Praxishinweise

Die Tragweite dieses Urteils für die Besteuerung von Familienstiftungen bei deren Gründung ist enorm. War vorher eine möglichst weitgefaste Satzungsgestaltung zu empfehlen, um die Versorgung auch künftiger Generationen sicherzustellen, sollte dies nun gut überlegt sein. Gerade bei großen Vermögen, die geeignet wären, auch Enkel- und Urenkelgenerationen zu begünstigen, ist eine steuerliche Privilegierung nun stark eingeschränkt.

BFH zur Anwendung des § 8c KStG a. F. auf Verluste gemäß § 15a EStG

Der BFH entschied mit Urteil vom 24. April 2024 (Az. IV R 27/21), dass § 8c Abs. 1 Satz 1 des KStG in der für das Streitjahr 2014 maßgeblichen Fassung nicht auf verrechenbare Verluste gemäß § 15a EStG anwendbar ist, die einer Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin einer Kommanditgesellschaft zugerechnet werden. Das Urteil ist entgegen der im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 4. Juli 2008 enthaltenen Rechtsauffassung ergangen.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@euroeos.de

§ 15a EStG begrenzt die Verlustverrechnung bei beschränkter Haftung, mithin insbesondere für Kommanditisten einer KG. Nach gesellschaftsrechtlichen Regelungen können den Kommanditisten Buchverluste über den Betrag ihrer Einlage hinaus anteilig zugerechnet werden, auch wenn hierdurch negative Kapitalkonten entstehen. Mit Schreiben vom 4. Juli 2008 im Zusammenhang mit der Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften hat das BMF verlauten lassen, dass die Regelungen des § 8c KStG a. F. (vollständiger oder anteiliger Verlustuntergang bei der Übertragung von Anteilen an der Körperschaft) insbesondere auch die Verluste nach § 15a EStG umfasst. Diese Auffassung war streitig und Gegenstand des oben genannten BFH-Verfahrens.

Sachverhalt

Im vorliegenden Streitfall vertrat das Finanzamt, den Anweisungen des oben genannten BMF-Schreibens folgend, die Auffassung, dass § 8c KStG a. F. auch auf die einer Körperschaft als Mitunternehmerin zuzurechnenden verrechenbaren Verluste nach § 15a EStG anwendbar sei und im Falle der Anwendbarkeit des § 8c KStG zu deren Untergang führe.

Die infolge eines erfolglosen außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens hiergegen gerichtete Klage hatte bereits vor dem vorinstanzlichen Finanzgericht (FG) Köln Erfolg – und auch der BFH vertrat die Ansicht des Klägers bzw. Revisionsbeklagten und hat die eingelegte Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Urteil und Begründung

Nach Ansicht des BFH (Urteil vom 24. April 2024, Az. IV R 27/21) ist die vom Finanzamt auf § 8c Abs. 1 KStG a. F. gestützte Kürzung des nach § 15a EStG festgestellten Verlustes rechtswidrig, da die Regelung bereits systematisch nicht auf verrechenbare Verluste gemäß § 15a Abs. 4 EStG, die einer Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin einer Kommanditgesellschaft zugerechnet werden, anwendbar sein könne. Der BFH führt hierzu Folgendes aus:

- Grundlegend regelt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG a. F. den Verlustabzug von Körperschaften. Dementsprechend gelte die Regelung nur für Verluste von Körperschaften.
- Die für den Fall eines schädlichen Beteiligungserwerbs angeordnete Rechtsfolge, mithin die Nichtabziehbarkeit und damit der Wegfall nicht genutzter Verluste, könne folglich nur Verluste der Körperschaft betreffen und nur auf der Ebene der Körperschaft eintreten.
- Dementsprechend könnten Verluste, die eine Körperschaft als Mitunternehmerin einer Kommanditgesellschaft erleidet, erst auf der Ebene der Körperschaft den Beschränkungen des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG a. F. unterliegen.
- Auf eine Personengesellschaft, die Subjekt der Gewinnerzielung, Gewinnermittlung und Einkünftequalifikation ist, sei § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG a. F. hingegen nicht (unmittelbar) anwendbar.
- Auch auf Verluste einer Kommanditgesellschaft, die einer als Kommanditistin beteiligten Körperschaft zugerechnet werden und die dem Ausgleichs- und Abzugsverbot des § 15a EStG unterliegen, sei § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG a. F. nicht anwendbar.

Einschätzung und Ausblick

Das Urteil ist zu begrüßen, denn es erteilt der von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung, § 8c KStG entfalte seine Wirkung auch auf Verluste nach § 15a EStG, eine klare Absage. Darüber hinaus stellt es klar, dass die Regelungen des § 15a EStG und des § 8c KStG a. F. systematisch voneinander zu trennen sind; das gebietet bereits die Einordnung der Normen in die jeweiligen Gesetzestexte.

Ob die vom BFH vertretene Auffassung hingegen auch auf die aktuelle Fassung des § 8c KStG Anwendung findet, ist unklar. Hierzu hat sich der BFH nicht geäußert. Bei einer konsequenten Anwendung der vom BFH vertretenen Auffassung kann hier jedoch nichts anderes gelten.

Unklar ist auch, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren wird; grundsätzlich wäre es gut, wenn eine Änderung des BMF-Schreibens vom 4. Juli 2008 im Zusammenhang mit der Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften so erfolgt, dass sich die Finanzverwaltung der Auffassung des BFH anschließt. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung weiterhin an ihrer Auffassung festhält oder die Vorschrift des § 8c KStG z. B. im Rahmen des JStG 2024 geändert wird.

Schätzung der Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der ImmoWertV erneut durch den BFH bestätigt

Entgegen dem BMF-Schreiben vom 22. Februar 2023 kann sich der Steuerpflichtige zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG jeder sachverständigen Methode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Dies urteilte der BFH am 23. Januar 2024 und wirkt damit einer Überspannung der Feststellungslast des Steuerpflichtigen entgegen.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@euroeos.de

Bei Gebäuden sind als AfA (Absetzung für Abnutzung) grundsätzlich die in § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG genannten festen Prozentsätze von den Anschaffungskosten abzuziehen. Den Prozentsätzen liegt jeweils eine typisierte Nutzungsdauer zugrunde, die mit der tatsächlichen Nutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt nichts gemein haben muss. Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG können anstelle der Absetzungen nach Satz 1 der Vorschrift die der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes entsprechenden AfA vorgenommen werden. Nutzungsdauer im gesetzlichen Sinne ist der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann (§ 11c Abs. 1 Satz 1 EStDV).

Dem Steuerpflichtigen wird per § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG ein Wahlrecht eingeräumt, ob er sich mit der Anwendung des typisierten festen AfA-Satzes zufriedengibt oder eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer geltend machen möchte. In diesem Fall liegt die Darlegungs- und Feststellungslast beim Steuerpflichtigen.

Streitfall

Der BFH hatte zum wiederholten Mal darüber zu befinden, wie Steuerpflichtige eine kürzere Restnutzungsdauer nachweisen müssen.

Urteil und Begründung

Der BFH entschied mit Urteil vom 23. Januar 2024 (Az. IX R 14/23, veröffentlicht am 11. Mai 2024), dass die durch einen Sachverständigen festgestellte kürzere Restnutzungsdauer revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist und begründete dies mit bereits bekannten Aspekten der Rechtsprechung:

Die Schätzung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer verlangt nach allgemeinen Grundsätzen keine Gewissheit, sondern vielmehr nur größtmögliche Wahrscheinlichkeit.

Der Steuerpflichtige kann sich zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer jeder sachverständigen Methode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint (entgegen BMF-Schreiben vom 22. Februar 2023).

Die sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer gemäß § 6 Abs. 6 ImmoWertV 2010 ist eine gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode, die ohne eine gesetzliche Anordnung für steuerrechtliche Schätzungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Der schlichte Verweis durch den Steuerpflichtigen auf die modellhaft ermittelte Gesamt- und Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung genügt nicht, um eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG darzulegen und nachzuweisen.

Begründet der Steuerpflichtige die kürzere tatsächliche Nutzungsdauer mit einer wirtschaftlichen Abnutzung oder einer auf rechtlichen Gegebenheiten beruhenden früheren Entwertung, bedarf es keiner sachverständigen Feststellung zum technischen Verschleiß des Gebäudes, da die kürzere wirtschaftliche oder rechtliche Nutzungsdauer entweder nur bedingt oder zumeist gar nicht vom technischen Gebäudezustand abhängig ist.

Einschätzung

Das vorliegende Urteil des BFH trägt maßgeblich dazu bei, die Feststellungslast des Steuerpflichtigen zu mindern, da eine bestimmte Gutachtenmethodik oder ein bestimmtes Ermittlungsverfahren zur Feststellung der zu schätzenden Restnutzungsdauer nicht vorgegeben ist. Unabhängig davon bedeutet das Urteil in der Praxis, dass für die Geltendmachung der abweichenden Nutzungsdauer i. S. des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nach wie vor ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erforderlich ist, das sich insbesondere zu den individuellen Begebenheiten des zu bewertenden Objekts äußert.

Ggf. können sich außerdem Zielkonflikte zwischen der Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude sowie der geringeren Nutzungsdauer ergeben. Bei der Kaufpreisaufteilung soll ein möglichst großer Anteil auf das Gebäude entfallen, um eine größtmögliche Abschreibung zu erzielen. Eine geringere Nutzungsdauer führt aber ggf. zu einem geringeren Wert des Gebäudes am Kaufpreis.

Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber zukünftig auf das Urteil reagiert. Bereits im Rahmen des Wachstumschancengesetzes hatte der Bundesrat eine Gesetzesanpassung in Bezug auf die Gutachten zum Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer angeregt, die allerdings nicht verwirklicht wurde. Wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

Verstärkung im Arbeitsrecht: eureos begrüßt Rechtsanwältin Valeska Tkotsch

Mit Rechtsanwältin Valeska Tkotsch erhält das eureos-Rechtsberatungsteam Unterstützung durch eine erfahrene Arbeitsrechtlerin am Standort Leipzig.



Valeska Tkotsch
Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 21312
v.tkotsch@eureos.de



Franziska Häcker
Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
+49 (0) 391 5628 6917
f.haecker@eureos.de

Ursprünglich aus Köthen/Anhalt stammend, absolvierte Valeska Tkotsch ihr Jurastudium an der renommierten Universität Mainz. Während ihres Referendariats in Hessen sammelte sie wertvolle Erfahrungen in führenden arbeitsrechtlich spezialisierten Wirtschaftskanzleien. Seit 2017 praktizierte Valeska Tkotsch als selbstständige Anwältin im Rhein-Main-Gebiet und war außerdem als Anwältin für eine deutsche Großkanzlei in Leipzig tätig. Parallel dazu führte sie ihre akademische Laufbahn im Jahr 2024 zur Promotion im Insolvenzrecht.

Valeska Tkotsch verfügt über umfangreiche Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht. Seit April 2024 verstärkt sie unser Arbeitsrechts-Team um eureos-Partnerin Franziska Häcker, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht. eureos baut damit die interdisziplinäre Beratung seiner Mandanten weiter aus.

Wir begrüßen Valeska Tkotsch sehr herzlich im Team und freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Bowlingspaß in Leipzig

Am 26. April 2024 verbrachte unser Leipziger Team einen unvergesslichen Abend voller Teamgeist und gelungener Würfe in der Starlight-Bowlingbahn.



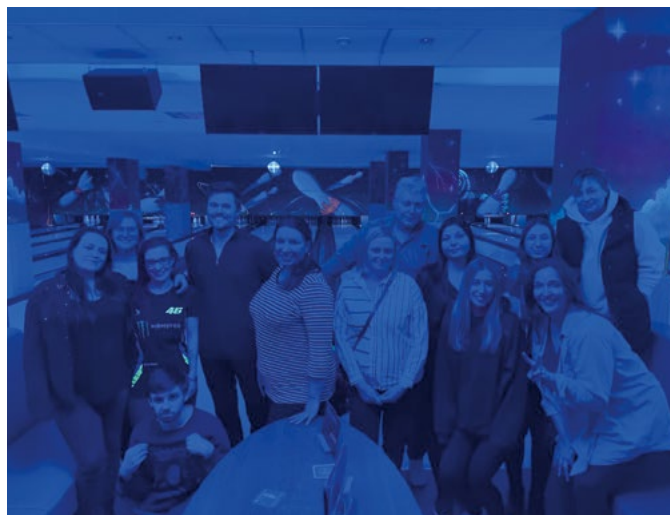
Sophie Lassig
B.Sc., HR Managerin
+49 (0) 351 4976 15315
s.lassig@eureos.de



Aline Legler
Recruiting
+49 (0) 341 9999 2106
a.legler@eureos.de

Am vergangenen Freitag war es so weit: Ein Team unerschrockener Kolleginnen und Kollegen trafen sich zu einem geselligen Bowling-Abend in der Starlight-Bowlingbahn in Leipzig. Die Teilnehmer genossen es, gemeinsam auf den Bowlingbahnen anzutreten und bei Strikes und Sparer ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Zwischen den Würfeln wurde gelacht, gefachsimpelt und der Teamgeist gestärkt. Nachdem die letzten Pins gefallen waren, stand fest: Wir freuen uns schon auf das nächste Teamevent!

Es war eine großartige Gelegenheit, abseits des Arbeitsplatzes gemeinsam Zeit zu verbringen. Ein herzliches Dankeschön an alle, die zu diesem gelungenen Abend beigetragen haben!



Nicole Jochheim zur stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt ernannt

Wir freuen uns, bekannt zu geben, dass unsere Rechtsanwältin Nicole Jochheim im Februar 2024 zur stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt ernannt wurde.



Nicole Jochheim

Senior Associate, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Fachanwältin für Sozialrecht
+49 (0) 341 9999 2128
n.jochheim@eureos.de

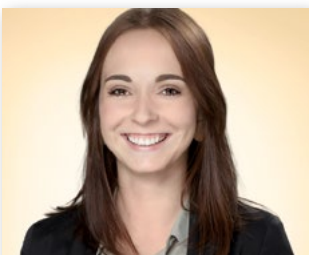
Nicole Jochheim, seit 2007 Fachanwältin für Verwaltungsrecht und seit 2008 Fachanwältin für Sozialrecht, bringt umfangreiche Erfahrung und Fachwissen mit in diese neue Rolle. Der Disziplinausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung prüft und ahndet Verstöße gegen die Berufspflichten von Ärzten und Psychotherapeuten, um die Qualität der medizinischen Versorgung sicherzustellen.

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie Beisitzern aus verschiedenen medizinischen Fachbereichen.

Wir gratulieren Frau Jochheim zu dieser verantwortungsvollen Position!

eureos präsentiert sich auf Hochschulmessen in Dresden und Leipzig

Mit einem Team aus Steuerberatern, Consultants und Recruiting-Mitarbeiterinnen stellen wir uns im Frühjahr 2024 an zwei Firmenkontaktmessen Studierenden der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig vor, um persönlich in Kontakt zu treten und Karrieremöglichkeiten aufzuzeigen.



Sophie Lassig

B.Sc., HR Managerin
+49 (0) 351 4976 15315
s.lassig@eureos.de



Aline Legler

Recruiting
+49 (0) 341 9999 2106
a.legler@eureos.de

Am 23. April war eureos zu Gast bei der „bonding Firmenkontaktmesse Dresden“, der größten in Dresden von Studierenden organisierte Veranstaltung dieser Art. Ebenso war eureos auf der Hochschulmesse „WiK - Wirtschaft trifft Karriere“ am 15. Mai in Leipzig vertreten, die Studierende mit potenziellen Arbeitgebern aus der Region in Kontakt bringt.

Gern nutzen wir diese Plattformen, um Einblicke in unsere Arbeitskultur und Werte zu geben und jungen Talenten die Vielfalt der Karrieremöglichkeiten für Absolventen und junge Berufstätige bei eureos aufzuzeigen. Besonders gut angenommen wurden die persönlichen Gespräche mit jungen Consultants und Steuerberatern, deren Einstieg ins Berufsleben erst wenige Jahre zurückliegt und die aus erster Hand darüber berichten konnten, wie sie den Übergang vom Studium in den Beruf bei eureos erlebt haben.

Wir bedanken uns für die vielen guten Gespräche und persönlich geknüpften Kontakte und freuen uns darauf, schon bald neue Gesichter bei eureos begrüßen zu dürfen!



Alle Einstiegsmöglichkeiten für Berufseinsteiger sowie für Studierende finden sich auf unserem Karriereportal.



1000 Kilometer bis Paris – Leipziger eureos-Team macht mit bei Olympia-Challenge

Mehr als 100 Teams haben sich am 22. April symbolisch auf den Weg Richtung Paris gemacht, um die 1.000 Kilometer lange Strecke von Leipzig bis Paris in 3er Teams zurückzulegen. Auch ein Team von eureos stellte sich der sportlichen Herausforderung und trat fleißig in die Pedale.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de

Organisiert wurde die achtwöchige Fahrradtour-Challenge „Pedal to Paris 2024“ vom SC DHfK Leipzig. Mit der Aktion möchte der Verein seine Sportlerinnen und Sportler auf dem Weg zu den Olympischen Spielen nach Paris unterstützen.

Mehr als 100 Teams sind dem Aufruf gefolgt und absolvierten zusammen mindestens 1.000 Fahrradkilometer. Die Aktion zeigte einmal mehr, wie

sportliche Aktivitäten Menschen verbinden und gemeinschaftlich Großes bewirken können.

Wir gratulieren dem eureos-Team rund um eureos-Partner Sören Münch und allen Radfahrern der Challenge zum Bewältigen der Kilometer!



Weitere Infos über die Olympia-Challenge und die zusammengetragenen Kilometerstände gibt es hier.



eureos erhält Auszeichnung von FOCUS Money als Top Steuerberater 2024

Im bundesweiten Steuerberaterertest des Magazins FOCUS Money wurde eureos erneut als eine der besten Steuerberatungsgesellschaften Deutschlands ausgezeichnet.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de

Um unter mehr als 100.000 Steuerexperten kompetente Berater zu finden, führte Focus Money im Frühjahr 2024 unter wissenschaftlicher Begleitung der Leibniz Universität Hannover eine umfangreiche empirische Erhebung durch. Dabei wurden Aspekte wie Fachkompetenz, Servicequalität und innovative Beratungsansätze bewertet. Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden in der aktuellen Ausgabe des Magazins FOCUS Money veröffentlicht.

eureos erhielt die Auszeichnung in der Kategorie „Große Kanzleien“. Wir bedanken uns bei unseren Mitarbeitern für ihre exzellenten Leistungen und bei unseren Mandanten und Partnern für das Vertrauen und die Unterstützung, die zu dieser Anerkennung geführt haben.

Die vollständige Liste der ausgezeichneten Steuerberater und weitere Informationen zur Bewertung finden Sie auf der Webseite von FOCUS Money.

2009/2010 als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, ist eureos heute als renommiertes Unternehmen in der Branche und bei Mandanten bekannt.

Die Gesellschafter sind alle Steuerberater, Rechtsanwälte bzw. Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater und verfügen über langjährige Berufserfahrungen als eingespieltes Team in den sogenannten „Big Four“ - WP-Gesellschaften bzw. in großen Wirtschaftskanzleien. An fünf Standorten sind mehr als 100 Mitarbeiter mit persönlicher, hochspezialisierter und gelebter interdisziplinärer Beratung für Sie da.

Sports- und Teamgeist bei der 15. REWE Teamchallenge Dresden

Letzte Woche fand in Dresden mit der 15. REWE Teamchallenge die bislang teilnehmerstärkste Auflage des überregionalen Läufer-Events statt. Mit dabei waren auch drei Läufer-teams von eureos, die zeigten, worauf es bei diesem Event wirklich ankommt.



Dr. Ralph Bartmuß
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@eureos.de

Die REWE Teamchallenge Dresden ist nicht nur ein Laufwettbewerb, sondern auch eine Plattform, um den Teamgedanken zu leben und zu feiern. Bereits zum 15. Mal luden die Veranstalter am 12. Juni 2024 Firmenteams aus Dresden dazu ein, eine fünf Kilometer lange Strecke gemeinsam zu bewältigen. Jubel und Anfeuerungsrufe begleiteten die Läuferinnen und Läufer entlang der malerischen Strecke durch die Altstadt und der Elbe bis zum Zieleinlauf im Rudolf-Harbig-Stadion.

Mit 28.500 Läufern stellte die Teamchallenge einen neuen Teilnehmerrekord auf. Mittendrin: Unsere drei eureos-Mannschaften mit den kreativ im Team entwickelten Namen „eureos - wir STEuern Sie zu RECHT“, „Der Zug hat keine Bremse“ und „=SVERWEIS(„eureos“;Tabelle_Beratungsprofis;2;)“, in denen von Consultants und Assistants bis zum Geschäftsführer, Rechtsanwalt und Steuerberater alle Berufsgruppen vertreten waren.

Herzlichen Glückwunsch an alle Läuferinnen und Läufer! Wir blicken bereits mit Vorfreude auf die REWE Teamchallenge im nächsten Jahr, bei der eureos sicherlich wieder mit Sports- und Teamgeist an den Start gehen wird!



eureos beim „Bewerbertag Recht 2024“ des Leipziger Anwaltvereins

Mit dem „Bewerbertag Recht 2024“ lud der Leipziger Anwaltverein am 13. Juni 2024 in die Landesdirektion Leipzig ein. Auch eureos war mit zwei jungen Kollegen aus dem Legal-Team Leipzig persönlich vertreten.



Sophie Lassig
B.Sc., HR Managerin
+49 (0) 351 4976 15315
s.lassig@eureos.de



Aline Legler
Recruiting
+49 (0) 341 9999 2106
a.legler@eureos.de

Ziel der Veranstaltung war es, Kontakte zwischen Kanzleien und interessierten Referendarinnen und Referendaren sowie studentischem juristischem Nachwuchs herzustellen. Die Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen wurde während des Bewerbertages rege genutzt. So kamen eureos-Rechtsanwältin Andrea Kleinschnitz und eureos-Werkstudent Marcel Wachtel mit potenziellen Nachwuchstalents ins Gespräch und gaben persönliche Einblicke in Karrieremöglichkeiten für angehende Anwälte bei eureos.

Das Feedback zu dieser Veranstaltung war sehr positiv, sodass wir gern bei einer Neuauflage des Bewerbertags im nächsten Jahr dabei sind.



Weitere Informationen über Einstiegsmöglichkeiten für Studierende und Referendare bei eureos finden sich auf unserer Karrierewebsite.



Wir suchen Sie!

Sie suchen keinen Job, sondern eine Herausforderung? Eine Arbeit, bei der Sie selbstbestimmt und flexibel sind, in der die Work-Life-Balance gelebt wird? Außerdem arbeiten Sie gerne in einem multidisziplinären Kompetenzteam und wollen Ihre eigene Zukunft ebenso aktiv mitgestalten wie den Erfolg des Unternehmens?

Dann sind Sie bei uns genau richtig. Bereichern Sie unser Team mit Ihrer Persönlichkeit und Ihrem Wissen!

Stellenanzeigen

www.eureos.de/karriere

Wir bieten mehr als nur einen Job. Machen Sie Ihren nächsten beruflichen Schritt und werden Sie Teil der eureos-Familie. Wir sind eine Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft mit Standorten in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt. Unser Fokus liegt auf der hochqualifizierten rechtlichen und steuerlichen Beratung des Mittelstandes, der öffentlichen Hand und internationaler Mandanten. Vor über zehn Jahren als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, führt eureos heute das Ranking als eine der besten Beratungsgesellschaften im Osten Deutschlands an. Zum Team von eureos gehören aktuell 105 Mitarbeiter, darunter 42 Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater.

Steuerberater/in (m/w/d)

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg, Erfurt

Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin (m/w/d)

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg, Erfurt

Consultant in der Steuerberatung (m/w/d)

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg, Erfurt

Steuerfachangestellte/r, Steuerfachwirt/in oder Buchhalter/in (m/w/d)

Leipzig, Dresden

(Senior) Consultant mit Berufserfahrung für die Corporate Finance Beratung (m/w/d)

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg, Erfurt



Werden Sie Teil der eureos-Familie!
Finden Sie hier alle offenen Stellen
an unseren fünf Standorten und
bewerben Sie sich jetzt:

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen, gern per Bewerberformular unter www.eureos.de/karriere oder E-Mail.



Aline Legler

Recruiting

+49 (0) 341 9999 2106

a.legler@eureos.de

Über eureos

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 105 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

eureos. Wir beraten persönlich.

Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

Aktuelle Veranstaltungen

www.eureos.de/veranstaltungen/

10. eureos OPEN WATER CUP

Das etwas andere Netzwerktreffen

09. August 2024, 15:00 - 22:00 Uhr, Leipzig

Wir feiern großes Jubiläum! Was als kleines sportliches Netzwerktreffen begann, ist heute ein fester Termin im Leipziger Eventkalender.

Auf der anspruchsvollen Strecke liefern sich Firmenteams packende Rennen um das Goldene Paddel. Egal ob Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Werkstudent – alle sitzen im selben Boot. Unterstützt werden sie dabei nicht nur von zahlreichen Zuschauern an der Strecke, sondern auch von Weltklasse-Athleten des Rudersports, die die Boote sicher ins Ziel steuern. Schirmherr des Cups ist Olympiamedaillen-Gewinner und Canadier-Weltmeister Peter Kretschmer.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/veranstaltungen/10-eureos-open-water-cup/>

14. Mitteldeutscher Arbeitsrechtsstammtisch (MARS): Aktuelle Trends in der Arbeitswelt am Beispiel von moderner Führung und EU-Arbeitsrecht

Experten-Forum für Arbeitsrecht und Personalmanagement

4. September 2024, Leipzig

Wir geben Ihnen einen Überblick, was aktuell aus der Europäischen Union (EU), sei es aufgrund von Richtlinien, Verordnungen oder Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), auf Sie zukommt, so zum Beispiel die KI-Richtlinie, die Plattformrichtlinie, die Entgelttransparenzrichtlinie, Arbeitszeitrecht sowie spannende EuGH-Urteile.

Frau Hopf, Geschäftsführerin der WPZ – Wohn- & Pflegezentrum Unstrut-Hainich gGmbH, gibt außerdem spannende praktische Impulse für den Aufbau einer agilen Führungskultur.

Die Podiumsdiskussion und das anschließende Get Together runden den 14. Mitteldeutschen Arbeitsrechtsstammtisch ab.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/veranstaltungen/14-mitteldeutscher-arbeitsrechtsstammtisch-mars-aktuelle-trends-in-der-arbeitswelt>

15. Chemnitz im Dialog

Mittagstalk mit Malte Ziegenhagen (dieFabrik Chemnitz)

12. September 2024, Chemnitz

Gemeinsam mit dem Unternehmerverband Sachsen und der Deutschen Bank Chemnitz laden wir Sie herzlich ein, einen spannenden Chemnitz im Dialog zu erleben. Dieses Mal zu Gast: Malte Ziegenhagen, Ex-Niners-Kapitän und seit 2023 Director Network & Community bei „dieFabrik Chemnitz“. Er wird über die neuesten Entwicklungen in der „Fabrik“ berichten, einem Gründerzentrum, in dem Unternehmen und Start-ups auf Kreative und Freiberufler treffen.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/veranstaltungen/15-chemnitz-im-dialog-mittagstalk-mit-malte-ziegenhagen/>

Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen

14. Chemnitz im Dialog - Mittagstalk mit Sven Schulze (Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz)

Chemnitz - Kulturhauptstadt Europas 2025 - Pläne für die finale Vorbereitungsphase

3. Juni 2024, Chemnitz

Am 18. Januar 2025 ist es soweit: Chemnitz startet mit einer großen Eröffnungsfeier in das Kulturhauptstadtjahr. Gemeinsam mit dem Unternehmerverein Sachsen und der Deutschen Bank Chemnitz luden wir Sie herzlich ein mit dem Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz, Sven Schulze, zum aktuellen Stand der Planungen ins Gespräch kommen und in angenehmer Atmosphäre zu netzwerken.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/veranstaltungen/14-chemnitz-im-dialog-mittagstalk-mit-sven-schulze-oberbuergermeister-der-stadt-chemnitz/>

eureos-Workshop: Quellensteuer im Hochschulkontext

Praxisnaher Workshop zur Quellensteuer nach §§ 49, 50a EStG

23. Mai 2024, Dresden

Unsere Veranstaltung zielte darauf ab, Ihnen einen umfassenden Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zu geben, praktische Herausforderungen zu diskutieren und Lösungsansätze für eine effiziente Handhabung der Quellensteuer in Ihrer Institution zu entwickeln.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/veranstaltungen/workshop-quellensteuer-im-hochschulkontext/>

4. Erfurter Kunstabend - »geheimnisvoll offenbar«

Wort und Kunst mit Marcel Krummrich

24. April 2024, Erfurt

Wir luden Sie zu einer exklusiven Runde in die Räumlichkeiten unserer Erfurter eureos-Niederlassung ein. Der Thüringer Künstler Marcel Krummrich ist Fotograf und hat uns an diesem Abend die gesamten fotografischen Motive der Serie „geheimnisvoll offenbar“ vorgestellt. Verborgene Geschichte und verblässende Erinnerungen erhalten durch Marcel Krummrichs Fotografien neue Sichtbarkeit und Erinnerungsfähigkeit.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/veranstaltungen/4-erfurter-kunstabend/>

Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!



Katja Woldrich
Event Manager
+49 (0) 351 4976 15337
k.woldrich@eureos.de

eureos.
Wir beraten persönlich.

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**
tax.legal@eureos.de
→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
wp@eureos.de
→ **eureos corporate finance gmbh**
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:
Kramergasse 4, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599
→ Niederlassung Chemnitz:
Börnichgasse 2 a, 09111 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121
→ Niederlassung Magdeburg:
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999

→ Niederlassung Erfurt:
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt
Telefon: +49 (0) 361 7893 3900
Telefax: +49 (0) 361 7893 3999

→ www.eureos.de